

BP 2.03 „Kernbrock“ 5. Änderung - Begründung

Stadtbauamt  
61-26-2.03 pa-re

Drensteinfurt, den 8. Aug. 1988

B e g r ü n d u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03  
"Kernbrock" gem. § 13 Baugesetzbuch

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Walstedde, Flur 26, Nr. 381, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", beabsichtigt, das auf diesem Grundstück stehende Wohngebäude in westlicher Richtung um einen eingeschossigen Anbau (Wintergarten) zu erweitern.

Da der Bebauungsplan für diesen Bereich eine zwingende Bebaubarkeit festsetzt, bittet der Grundeigentümer, durch Änderung des Bebauungsplanes den eingeschossigen Anbau zu ermöglichen. Aus gesundheitlichen Gründen der Ehefrau sei es notwendig, diese bauliche Erweiterung durchzuführen.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Der Anbau hat unbedeutende prägende Wirkung für das Gesamtgebiet, so daß eine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange nicht zu befürchten ist.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

  
(Pasler)